

Gebührenordnung der Ulmenhalle

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund der Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Nutzungsgebühr erhoben. Dies gilt für jede Nutzung, insbesondere für gewerbliche Veranstaltungen, und solche bei denen Eintrittsgeld erhoben wird. Ausgenommen sind Veranstaltungen nach § 8 Abs. 5.
- (2) Der Mietzins staffelt sich nach den Räumen und der Nutzungszeit. Es wird eine Nutzungszeit, deren Beginn im Benutzervertrag vereinbart wird, festgelegt. Für jede weitere angefangene Nutzungseinheit von 12 Stunden werden die angegebenen Gebühren erneut fällig, unabhängig wie lange die Dauer der tatsächlichen Nutzung ist.

I. Halle und Nebenräume

Halle (inkl. Bühne/Toiletten / Foyer /Nebenraum Küche) für 12 Stunden
(= Nutzungseinheit) ab dem Zeitpunkt der Nutzung 400,-- € .

Nebenräume
für 12 Stunden (=Nutzungseinheit) ab dem Zeitpunkt der Nutzung:
je Umkleide 50,-- €

Mehrzweckraum (inkl. Toilette 1.OG) für 12 Stunden (= Nutzungseinheit) 100,-- €

Küche & Nebenraum
(inkl. der vorhandenen Geräte und Anlagen) für 12 Stunden
(= Nutzungs-einheit) 90,-- €

II. Veranstaltungen mit Eintrittsgeld

- bis 5,-- € Eintrittsgeld Beträge wie unter Punkt I aufgeführt
- bis 10,-- € Eintrittsgeld Beträge wie unter Punkt I aufgeführt x Faktor 1,5
- über 10,-- € Eintrittsgeld Beträge wie unter Punkt I aufgeführt x Faktor 2

(3) Die Miete ist auf Anforderung durch die Ortsgemeinde (Rechnungsdatum) innerhalb von 8 Tagen auf das Konto der Verbandsgemeindekasse zu Gunsten der Ortsgemeinde Ober-Olm zu überweisen. Die Ortsgemeinde weist keine Mehrwertsteuer aus.

(4) Folgendes Mobiliar ist für die jeweiligen Räume eingelagert und im Mietpreis der einzelnen Räume enthalten:

- Halle 90 Tische 950 Stühle
- Mehrzweckraum 15 Tische 80 Stühle

Weitere Tische können zum Preis von:

5,-- € pro Tisch und 2,-- € pro Stuhl angemietet werden.

Die Ortsgemeinde stellt für den Auf- oder Abbau des Mobiliars pro Person 20,-- € / Stunde netto in Rechnung. Alternativ kann der Nutzer das Mobiliar durch eigenes Personal aufbauen.

Für die Müllentsorgung stellt die Ortsgemeinde Mülltüten (je 1 x Restmüll/Papier/Bio und Kunststoffe) kostenlos zur Verfügung. Weitere Müllbeutel können für 4,-- € pro Stück erworben werden. Es dürfen nur die Müllbeutel der Kreisverwaltung Mainz-Bingen verwendet werden, da hierfür die Entsorgung durch den Kaufpreis geregelt ist.

(5) Vor Beginn der Nutzung ist eine Kautions von 300,-- € zu hinterlegen. Der Ortsbürgermeister kann hierauf im begründeten Einzelfall verzichten. Dies wird im Benutzervertrag geregelt.

- (1) Für den Sport- und Übungsbetrieb von auswärtigen Vereinen wird ein Nutzungsentgelt von 20,-- € pro Übungseinheit (= 1x pro Woche maximal 6 Stunden) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §7 der Benutzerordnung. Ein Anspruch auf Nutzung der Halle besteht nicht.
- (2) Die unter Punkt I genannte Miete gilt als Mindestbetrag und darf in keiner Berechnungsvariante unterschritten werden (außer Mietverhältnisse nach § 9 Ziff. 5)
- (3) Mit der Miete sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und die Arbeitszeit des Hausmeisters im Rahmen der Raumübergabe abgegolten.
- (4) Die Miete kann ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung im begründeten Einzelfall trifft der Ortsbürgermeister.

Ober-Olm 1.1.2015